

Einleitung

Inhaltsübersicht

A. Rechtliche Änderungen ab 2017	12
I. Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)	12
II. Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73)	12
III. Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)	12
B. Die Gemeindeordnung im Überblick	13
I. Erster Teil: Wesen und Aufgaben der Gemeinde	13
II. Zweiter Teil: Verfassung und Verwaltung der Gemeinde	18
1. 1. Abschnitt: Organe (§ 23)	18
2. 2. Abschnitt: Gemeinderat (§§ 24–41 b)	18
3. 3. Abschnitt: Bürgermeister (§§ 42–55)	23
4. 4. Abschnitt: Gemeindebedienstete (§§ 56–58)	25
5. 5. Abschnitt: Besondere Verwaltungsformen (§§ 59–73)	26
a) Verwaltungsgemeinschaft (§§ 59–62)	26
b) Bürgermeister in mehreren Gemeinden (§ 63)	27
c) Bezirksverfassung (§§ 64–66)	28
d) Ortschaftsverfassung (§§ 67–73)	28
III. Dritter Teil: Gemeindewirtschaft (§§ 77–117)	30
IV. Vierter Teil: Aufsicht (§§ 118–129)	32

„Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates“, so wird das Wesen der Gemeinde und ihre Bedeutung in § 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschrieben. Am 1. April 1956 ist die Gemeindeordnung für das neu gebildete Land Baden-Württemberg in Kraft getreten und bildet seither die normative Grundlage für die „Verfassung“ der Kommunen und für eine starke kommunale Selbstverwaltung.

Das in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und in Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg formulierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung gibt 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg, davon neun Stadtkreise und 94 Große Kreisstädte, die Befugnis, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich, mit eigenen Mitteln und unter Beteiligung einer demokratisch gewählten Volksvertretung zu regeln. Art und Umfang der gemeindlichen Aufgaben als „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind dabei nicht auf Dauer festgeschrieben, sondern entwickeln sich auf Grund von geänderten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen ständig weiter. So führen beispielsweise steigende Einwohnerzahlen, technische Neuerungen, höhere Erwartungen an die Bildung und Betreuung von Kindern und gestiegene Anforderungen an den Umweltschutz bei Städten und Gemeinden sowohl zahlenmäßig als auch von der Intensität her zu ständig wachsenden Aufgaben. Dieses Aufgabenwachstum zieht entsprechende finanzielle Belastungen nach sich. Neben den klassischen Verwaltungsaufgaben wie Einwohnermeldeamt, Standesamt und Ortspolizeibehörde gehört ein breites Spektrum von Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bäder, Museen, Büchereien und Kinderbetreuung zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden. Für die Bewältigung der quantitativ und qualitativ wachsenden Aufgaben sind umfängliche Planungen unverzichtbar. Hierzu gehören die Finanz- und Haushaltsplanung, die Bauleitplanung, der Gemeindeentwicklungsplan, aber auch fachliche Planungen wie Verkehrsplanungen, Bedarfsplan für die Kinderbetreuung und Schulentwicklungsplan. Aktuell stellen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Digitalisierung und der Verkehr mit neuen Mobilitätsformen die Städte und

Gemeinden vor große Herausforderungen. Trotz insgesamt verbesserter öffentlicher Finanzlage bleiben darüber hinaus für viele Städte und Gemeinden die Haushaltskonsolidierung sowie der Aus- und Umbau der Infrastruktur schwierige Daueraufgaben. Gestiegene Erwartungen an Art und Qualität kommunaler Leistungen und notwendige Neustrukturierungen führen zu einem komplexen kommunalen Aufgabenspektrum, für dessen erfolgreiche Bewältigung auch die Interkommunale Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen ist eine erfolgreiche Methode, um sich gemeinsam für versorgungstechnische und finanzielle Problemlagen aufzustellen. Ziel sollte es dabei sein, gemeinsam den passgenauen und aufgabenbezogenen Einsatz laufender kommunaler Mittel oder kommunaler Investitionen über die Gemeindegrenzen hinweg langfristig so zu koordinieren, dass damit eine dauerhafte Aufgabenerledigung für die beteiligten Kommunen gesichert werden kann. Ein ganz wesentlicher Baustein für die von der Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung ist das ehrenamtliche Engagement. Dies gilt vor allem für die ehrenamtliche Mitwirkung in den Hauptorganen der Gemeinden und Kreise. Nach dem Stand der Kommunalwahlen von 2014 gibt es in Baden-Württemberg 18.753 ehrenamtliche Gemeinderäte, 13.138 Ortschaftsräte, 2.228 Kreisräte und 87 Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. Unverzichtbar für das Funktionieren des örtlichen Gemeinwesens sind die ehrenamtlich Engagierten in den örtlichen Vereinen, Kirchen, Verbänden und Organisationen.

Mit Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) erfolgte die bislang letzte Neufassung der Gemeindeordnung (GBl. S. 582, berichtigt S. 698). Diese Neufassung berücksichtigt die zuvor ergangenen Rechtsänderungen. Seitdem wurde die Gemeindeordnung durch mehrere Änderungsgesetze novelliert.

A. Rechtliche Änderungen ab 2017

Der rechtliche Rahmen für das „Gemeinderecht“ wurde durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert.

I. Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

Nach Artikel 7 der Neunten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (9. Anpassungsverordnung) vom 23. Februar 2017 wird die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) geändert worden ist, wie folgt geändert:

In § 144 Satz 2 und § 145 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

II. Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73)

Nach Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) wird § 114 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wie folgt gefasst:

„Die Prüfung ist von der ITEOS und ihren Unternehmen für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen.“

III. Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), wurde zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März

2018 (GBl. S. 65, 73) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert. Es werden die Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung sowie §§ 26, 27 und 65 geändert und § 31 a neu eingefügt. Wesentlicher Inhalt dieser Änderungen:

1. In Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, dürfen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
2. Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, wird die Wahlteilnahme erleichtert, indem sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
3. Die für Kommunalwahlen maßgebliche Einwohnerzahl von Gemeindeteilen wird gesetzlich definiert.
4. Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden.

B. Die Gemeindeordnung im Überblick

I. Erster Teil:

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Das Grundgesetz (Artikel 28¹) und die Landesverfassung (Artikel 71²) weisen die Gemeinden grundsätzlich als *Aufgabenträger aller öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet* aus. Die Formulierung „alle“ Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gibt den Gemeinden die Allzuständigkeit für die öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet (Universalität). Die Allzuständigkeit ist grundsätzlich nicht sachlich, sondern nur örtlich begrenzt. Diese Regelzuständigkeit gilt nicht ohne gesetzlich bestimmte Ausnahmen. Innerhalb des örtlich begrenzten Betätigungsfeldes ist den Gemeinden auch das Recht der *Selbstverwal-*

1 Siehe Artikel 28 Grundgesetz.

2 Siehe Artikel 71 Landesverfassung Baden-Württemberg.

ung gewährleistet. Sie entscheiden also über die Aufgabenerfüllung mit eigenen Organen und in eigener Verantwortung.

Den Gemeinden kann durch Gesetz die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben vorgeschrieben werden (*Pflichtaufgaben*); der Kreis der Pflichtaufgaben bildet einen Schwerpunkt kommunaler Aufgabenerfüllung. Werden den Gemeinden neue Pflichtaufgaben übertragen, muss für einen finanziellen Ausgleich gesorgt werden (§§ 1, 2³).

Die Aufgaben der Verwaltung auf Gemeindeebene werden als Einheit angesehen. Die Gemeindeordnung rechnet auch die Pflichtaufgaben, bei denen sich der Staat ein Weisungsrecht bei der Aufgabenerfüllung vorbehalten hat (*Weisungsaufgaben*), zu den Gemeindeaufgaben. Im Gegensatz zu den freiwilligen Aufgaben und den weisungsfreien Pflichtaufgaben hat bei den Weisungsaufgaben grundsätzlich der Bürgermeister die Sachentscheidungskompetenz; der Gemeinderat ist nur dann zuständig, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist. Hierzu zählt die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeinderats für den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen auch für Weisungsaufgaben (§§ 2 Abs. 3, 44 Abs. 3).

Die Gemeindeordnung gilt dem Grundsatz nach für die Gemeinden aller Größenordnungen. Die Eigenschaft als Stadtkreis oder Große Kreisstadt, die durch Staatsakt Gemeinden mit mehr als 100.000 bzw. 20.000 Einwohnern verliehen werden kann (§§ 3, 131), führt nur zu einzelnen Abweichungen in der Rechtsstellung (Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt als Pflichteinrichtung, Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde). In der Aufgabenstellung dagegen tritt bei diesen Gemeinden ein weiterer Schwerpunkt hinzu, nämlich die Zuerkennung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (verkündet als Artikel 4 des Verwaltungsstruktureform- und Weiterentwicklungsgesetzes vom 14. Oktober 2008, GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185). Die Bezeichnung „Stadt“ ändert die Rechtsstellung als Gemeinde nicht; sie kann an Gemeinden mit städtischem Gepräge verliehen werden (§§ 5, 133).

3 Die Paragraphenangaben ohne weitere Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung.

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 4). Innerhalb ihres Gebietes stehen ihr Hoheitsrechte (Gebiets-, Personal-, Abgaben-, Finanz-, Planungs-, Rechtssetzungs- und Organisationshoheit) zu. In weisungsfreien Angelegenheiten haben die Gemeinden grundsätzlich ein uneingeschränktes *Satzungsrecht*. Wichtige organisatorische Grundlagen für die Gemeindeverfassung sind in einer *Hauptsatzung* festzulegen. Neben der Gemeindeordnung enthalten u. a. das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und das Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Rechtsgrundlagen für den Erlass gemeindlicher Satzungen.

In Weisungsangelegenheiten bedarf der Erlass einer Satzung durch die Gemeinde einer Ermächtigung in dem maßgeblichen Einzelgesetz (§ 4); zur grundsätzlichen Zuständigkeit des Gemeinderates auch bei Weisungsaufgaben siehe § 44 Abs. 3. Das Recht der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde zum Erlass von Polizeiverordnungen ist in §§ 10 bis 18 des Polizeigesetzes i. d. F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155 mit Änderungen) geregelt.

Das *Gebiet* der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören (§ 7). Eingriffe in den Gebietsbestand einer Gemeinde gegen ihren Willen bedürfen, soweit sie nicht nur unbedeutende Gebietsteile betreffen, eines Gesetzes. Vor jeder Grenzänderung müssen die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, gehört werden. Für den Fall, dass die Gebietsänderung durch Gesetz erfolgt, sind auch die beteiligten Gemeinden zu hören.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt (§ 10 Abs. 1). Die Daseinsvorsorge der Gemeinde bezieht sich auch auf den Einwohner, nicht nur auf den Bürger. Einwohner dürfen die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen benutzen, müssen aber andererseits die Gemeindelasten, also vor allem die Steuern, Beiträge und Gebühren tragen. Der so genannte Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung usw. erstreckt sich ebenfalls auf die Einwohner ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht (§§ 10, 11).

führung von Bundesgesetzen nach Artikel 84 Abs. 5 und 85 Grundgesetz (§ 129 Abs. 3 und 4).

Ausdrücklich bestimmt ist, dass Kosten, die einer Gemeinde durch eine *fehlerhafte Weisung* des Landes entstehen, vom Land erstattet werden müssen (§ 129 Abs. 5).

Exkurs: Fit für den Start – Tipps für neugewählte Mandatsträgerinnen und -träger

Insbesondere für neugewählte Gemeinderatsmitglieder sind mit der Mandatsübernahme neue Herausforderungen verbunden. Deshalb wollen wir Ihnen für Ihre wichtige Tätigkeit einige praktische Anregungen und Tipps mit auf den Weg geben. Wir wollen Sie damit zur aktiven Mitarbeit in den Gemeinderäten ermutigen.

1. Machen Sie sich mit dem Regelwerk der Gemeinderatsarbeit vertraut. Dieses besteht in erster Linie aus der Gemeindeordnung und dem jeweiligen Ortsrecht, insbesondere der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Die Kenntnis der Geschäftsordnung erleichtert Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Rechte in der Gemeinderatssitzung und Beachtung Ihrer Verpflichtungen. Die Bestimmungen des Ortsrechtes sind heutzutage regelmäßig auf der Homepage der jeweiligen Stadt oder Gemeinde eingestellt. Den Text der Gemeindeordnung und anderer wichtiger Vorschriften finden Sie nachfolgend in dieser Textausgabe. In vielen Kommunen werden diese den Gemeinderäten von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
2. Der Besuch einer Schulungsveranstaltung zum Kommunalrecht bzw. zur Gemeinderatsarbeit kann Ihnen ebenfalls den Start erleichtern. Solche Veranstaltungen werden von unterschiedlichen Institutionen gratis oder gegen ein Entgelt angeboten. Zur Übernahme etwaiger Kosten haben einige Kommunen entsprechende Positionen im Haushalt vorgesehen. Zu verweisen ist darauf, dass Beschäftigte in Baden-Württemberg durch das Bildungszeitgesetz vom 17. März 2015⁷ unter bestimmten Bedingungen für die politi-

⁷ https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/04_bildungszeit_gesetzestxt.pdf.

sche Weiterbildung oder die Qualifizierung zur Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten einen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber von bis zu fünf Tagen im Jahr haben.

3. Empfehlenswert sind zumindest gute Grundkenntnisse im Gemeindefinanzrecht, um das „Königsrecht des Gemeinderates“, die Verabschiedung des Haushalts sachkundig wahrnehmen zu können. Sie sollten einen Haushaltsplan, der auch als politisches Steuerungsinstrument dient, verstehen und lesen können. Insbesondere die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes macht auch noch „Altgedienten“ oft Probleme. Auch hier empfehlen sich entsprechende Schulungsmaßnahmen, die auch vor Ort von den Fachleuten der Kämmergeien angeboten werden können. Fordern Sie dies ggf. ein.
4. Als ehrenamtlich tätige Mandatsträger haben Sie einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass in Baden-Württemberg auch die Kosten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit erstattet werden. Die konkrete Ausgestaltung dieses Anspruches können Sie der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ entnehmen.
5. Abhängig von der Größe und Struktur einer Gemeinde sind zu Beginn der Amtszeit eine Reihe von Gemeinderatsausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten, Kommissionen etc. zu besetzen. Achten Sie darauf, dass Sie dabei Ihren Kenntnissen, Interessen und Ihren politischen Schwerpunkten entsprechend berücksichtigt werden. Die damit verbundenen Aufgaben haben durchaus unterschiedliche Möglichkeiten der eigenen Profilbildung in der Öffentlichkeit.
6. Sofern Sie einer Gemeinderatsfraktion angehören, unterliegen Sie zwar keinem Fraktionszwang, sollten aber dennoch dazu beitragen, ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, um wirkungsvoll an der Willensbildung im Gemeinderat mitzuwirken. Tragen Sie dazu bei, dass zu Beginn der Amtszeit die Aufgaben der Mitglieder der Fraktion klar geregelt sind und durch Leitlinien die innere Ordnung der Fraktion nach demokratischen und rechts-

1.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wesen und Aufgaben der Gemeinde	46
1. Abschnitt	
Rechtsstellung	46
§ 1 Begriff der Gemeinde	46
§ 2 Wirkungskreis	46
§ 3 Stadtkreise, Große Kreisstädte	47
§ 4 Satzungen	47
§ 5 Name und Bezeichnung	48
§ 6 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel	49
2. Abschnitt	
Gemeindegebiet	49
§ 7 Gebietsbestand	49
§ 8 Gebietsänderungen	50
§ 9 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung	51
3. Abschnitt	
Einwohner und Bürger	53
§ 10 Rechtsstellung des Einwohners	53
§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang	53
§ 12 Bürgerrecht	54
§ 13 Verlust des Bürgerrechts	55
§ 14 Wahlrecht	55
§ 15 Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit	55
§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit	55
§ 17 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger	56

§ 18	Ausschluss wegen Befangenheit	57
§ 19	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	59
§ 20	Unterrichtung der Einwohner	59
§ 20 a	Einwohnerversammlung	60
§ 20 b	Einwohnerantrag	62
§ 21	Bürgerentscheid, Bürgerbegehren	63
§ 22	Ehrenbürgerrecht	65
Zweiter Teil		
Verfassung und Verwaltung der Gemeinde		65
1. Abschnitt		
Organe		65
§ 23	(Organe)	65
2. Abschnitt		
Gemeinderat		66
§ 24	Rechtsstellung und Aufgaben	66
§ 25	Zusammensetzung	67
§ 26	Wahlgrundsätze	68
§ 27	Wahlgebiet, Unechte Teilortswahl	69
§ 28	Wählbarkeit	70
§ 29	Hinderungsgründe	70
§ 30	Amtszeit	71
§ 31	Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl	72
§ 31 a	Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung	73
§ 32	Rechtsstellung der Gemeinderäte	74
§ 32 a	Fraktionen	74
§ 33	Mitwirkung im Gemeinderat	75
§ 33 a	Ältestenrat	75
§ 34	Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht	76
§ 35	Öffentlichkeit der Sitzungen	76
§ 36	Verhandlungsleitung, Geschäftsgang	77
§ 37	Beschlussfassung	77
§ 38	Niederschrift	79
§ 39	Beschließende Ausschüsse	79
§ 40	Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	82

§ 41	Beratende Ausschüsse	82
§ 41 a	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	83
§ 41 b	Veröffentlichung von Informationen	84
3. Abschnitt		
Bürgermeister		85
§ 42	Rechtsstellung des Bürgermeisters	85
§ 43	Stellung im Gemeinderat	86
§ 44	Leitung der Gemeindeverwaltung	87
§ 45	Wahlgrundsätze	87
§ 46	Wählbarkeit, Hinderungsgründe	88
§ 47	Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung	89
§ 48	Stellvertreter des Bürgermeisters	89
§ 49	Beigeordnete	90
§ 50	Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten	91
§ 51	Hinderungsgründe	91
§ 52	Besondere Dienstpflichten	92
§ 53	Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht	92
§ 54	Verpflichtungserklärungen	92
§ 55	Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten	93
4. Abschnitt		
Gemeindebedienstete		94
§ 56	Einstellung, Ausbildung	94
§ 57	Stellenplan	94
§ 58	Gemeindefachbediensteter	95
5. Abschnitt		
Besondere Verwaltungsformen		95
1. Verwaltungsgemeinschaft 95		
§ 59	Rechtsformen der Verwaltungsgemeinschaft	95
§ 60	Anwendung von Rechtsvorschriften und besondere Bestimmungen für die Verwaltungsgemeinschaft	95
§ 61	Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft	97
§ 62	Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden beteiligter Gemeinden	98
2. Bürgermeister in mehreren Gemeinden 99		
§ 63	(Bürgermeister in mehreren Gemeinden)	99

3. Bezirksverfassung	99
§ 64 Gemeindebezirk	99
§ 65 Bezirksbeirat	99
§ 66 Aufhebung der Bezirksverfassung	100
4. Ortschaftsverfassung	101
§ 67 Einführung der Ortschaftsverfassung	101
§ 68 Ortschaften	101
§ 69 Ortschaftsrat	101
§ 70 Aufgaben des Ortschaftsrats	102
§ 71 Ortsvorsteher	102
§ 72 Anwendung von Rechtsvorschriften	103
§ 73 Aufhebung der Ortschaftsverfassung	103
§§ 74–76 (<i>weggefallen</i>)	104
Dritter Teil	
Gemeindegewirtschaft	104
1. Abschnitt	
Haushaltswirtschaft	104
§ 77 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	104
§ 78 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen	105
§ 79 Haushaltssatzung	106
§ 80 Haushaltsplan	107
§ 81 Erlass der Haushaltssatzung	108
§ 82 Nachtragshaushaltssatzung	108
§ 83 Vorläufige Haushaltsführung	109
§ 84 Planabweichungen	110
§ 85 Finanzplanung	110
§ 86 Verpflichtungsermächtigungen	111
§ 87 Kreditaufnahmen	111
§ 88 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte	113
§ 89 Liquiditätssicherung	113
§ 90 Rücklagen, Rückstellungen	114
§ 91 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze	114
§ 92 Veräußerung von Vermögen	114
§ 93 Gemeindekasse	115
§ 94 Übertragung von Kassengeschäften	115

§ 95	Jahresabschluss	116
§ 95 a	Gesamtabschluss	116
§ 95 b	Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse	118
2.	Abschnitt	
	Sondervermögen, Treuhandvermögen	118
§ 96	Sondervermögen	118
§ 97	Treuhandvermögen	119
§ 98	Sonderkassen	119
§ 99	Freistellung von der Finanzplanung	119
§ 100	Gemeindegliedervermögen	120
§ 101	Örtliche Stiftungen	121
3.	Abschnitt	
	Unternehmen und Beteiligungen	121
§ 102	Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen	121
§ 102 a	Selbständige Kommunalanstalt	123
§ 102 b	Organe der selbständigen Kommunalanstalt	125
§ 102 c	Umwandlung	127
§ 102 d	Sonstige Vorschriften für selbständige Kommunalanstalten	127
§ 103	Unternehmen in Privatrechtsform	128
§ 103 a	Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	130
§ 104	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform	131
§ 105	Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht	132
§ 105 a	Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform	133
§ 106	Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	134
§ 106 a	Einrichtungen in Privatrechtsform	134
§ 106 b	Vergabe von Aufträgen	134
§ 107	Energie- und Wasserverträge	135
§ 108	Vorlagepflicht	135
4.	Abschnitt	
	Prüfungswesen	136
1.	Örtliche Prüfung	136
§ 109	Prüfungseinrichtungen	136

§ 110	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab- schlusses	137
§ 111	Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen	138
§ 112	Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	138
2.	Überörtliche Prüfung	139
§ 113	Prüfungsbehörden	139
§ 114	Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung	139
3.	Programmprüfung	141
§ 114 a	(Programmprüfung)	141
4.	(weggefallen)	141
§ 115	(weggefallen)	141
5.	Abschnitt	
	Besorgung des Finanzwesens	141
§ 116	(Besorgung des Finanzwesens)	141
6.	Abschnitt	
	Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte	142
§ 117	(Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte)	142
Vierter Teil		
Aufsicht	142
§ 118	Wesen und Inhalt der Aufsicht	142
§ 119	Rechtsaufsichtsbehörden	142
§ 120	Informationsrecht	143
§ 121	Beanstandungsrecht	143
§ 122	Anordnungsrecht	143
§ 123	Ersatzvornahme	143
§ 124	Bestellung eines Beauftragten	143
§ 125	Rechtsschutz in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht	144
§ 126	Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Gemeinde	144
§ 127	Zwangsvollstreckung	144
§ 128	Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters	144
§ 129	Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht	145

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen	146
1. Abschnitt	
Allgemeine Übergangsbestimmungen	146
§ 130 Weisungsaufgaben	146
§ 131 Rechtsstellung der bisherigen Stadtkreise und unmittelbaren Kreisstädte	146
§ 132 (<i>weggefallen</i>)	
§ 133 Frühere badische Stadtgemeinden	147
§§ 134–137 (<i>weggefallen</i>)	147
§ 138 Gemeinsame Fachbeamte in den württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen	147
§ 139 (<i>weggefallen</i>)	147
§ 140 Fortgeltung von Bestimmungen über die Aufsicht	147
2. Abschnitt	
Vorläufige Angleichung des Rechts der Gemeindebeamten	147
§ 141 Versorgung	147
3. Abschnitt	
Schlussbestimmungen	148
§ 142 Ordnungswidrigkeiten	148
§ 143 Maßgebende Einwohnerzahl	148
§ 144 Durchführungsbestimmungen	149
§ 145 Verbindliche Muster	151
§ 146 (<i>weggefallen</i>)	
§ 147 Inkrafttreten	151